Rechte und Pflichten im BVJ/k

Alle am Schulleben Beteiligten (Schüler*innen, Lehrkräfte, sonstiges Personal) respektieren sich gegenseitig, gehen höflich und hilfsbereit miteinander um und unterstützen sich.

Dazu sollen folgende Rechte und Pflichten dienen:

- 1. Alle Schüler haben das Recht, ungestört zu lernen. Alle Lehrer haben das Recht, ungestört zu unterrichten.
- Unterrichtszeiten und Sitzordnung sind einzuhalten.
- Alle achten darauf, gut für den Unterricht vorbereitet zu sein! Unterrichtsmaterialien werden mitgenommen oder in den dafür vorgesehenen Schrank gelagert. Bei mehrfach fehlenden Arbeitsmaterialien wird ein Termin zur Nacharbeit angesetzt.
- Während des Unterrichts verlässt nur eine einzelne Person den Raum. Für den Besuch der Toiletten sind die Pausen vorgesehen.
- Mobiltelefone und Smartwatches vor dem Unterricht abgeben. In den Pausen dürfen sie wieder benutzt werden. Bei Nichtbeachten der Regeln müssen die Telefone bei der Lehrkraft abgegeben werden. Sie können am Ende des Schultages wieder im Sekretariat abgeholt werden. Bei wiederholtem Nichtbeachten können die Telefone erst am nächsten Tag, bzw. von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Mobiltelefone werden in der Schule grundsätzlich nicht geladen. Tonund Bildaufzeichnungen aller Art sind verboten.
- Alle haben das Recht, gesund und körperlich/seelisch unverletzt zu bleiben!
 Das Recht auf Schutz vor Beleidigungen. Bei Körperverletzung wird die Polizei gerufen.
- Politisch radikales Gedankengut hat im BVJ keinen Platz. Das bedeutet keine entsprechende Szenekleidung und keine verbotenen Symbole.
- Alle haben das Recht, dass Sachen unbeschädigt bleiben! Schul-Einrichtungen sorgfältig behandeln, z. B. kein Sitzen auf Tischen, Heizkörpern, Fensterbrettern.
 Bei Sachbeschädigung wird die Polizei gerufen.
- Unterrichtsfremde Gegenstände dürfen nicht im Unterricht verwendet werden. Bei Nichtbeachten dieser Pflicht können diese Gegenstände von der Lehrkraft sichergestellt und bis auf Weiteres aufbewahrt werden.
- Alle haben das Recht auf eine saubere Schule! Keine Schmierereien, keine Zerstörungen, Verschmutzungen etc. Jeder Schüler ist mitverantwortlich und beteiligt sich am Ordnungs- und Tafeldienst. Beim Verlassen des Klassenzimmers ist immer darauf zu achten, dass die Stühle hochgestellt sind.
- Während der Pausen ist Musik hören nur mit Kopfhörern zulässig.
- Das **Rauchen** oder die Nutzung von E-Zigaretten ist nur auf den ausgewiesenen Flächen auf dem Schulgelände erlaubt und nur in den Pausen.

2. Gemeinsames Frühstück

Ein gemeinsames Schulfrühstück ist Unterrichtszeit und findet von 8:00 Uhr bis 8:15 Uhr statt.

3. Verhalten bei Unterrichtsgängen zu externen Kooperationspartnern Den Anweisungen der verantwortlichen Mitarbeiter bzw. Lehrern ist Folge zu leisten.

4. Computerraum

Es gilt die Nutzungsordnung des Computerraumes.

5. Anwesenheit bei einem Fachunterricht einer Ausbildungsklasse
Das BVJ soll allen Schülern die Möglichkeit bieten einen großen Schritt in ihrer beruflichen Entwicklung weiter zu kommen. Das bedeutet, dass alle Schüler und Lehrer das Recht auf ungestörten Unterricht und ungestörtes Arbeiten haben. Nehmen Sie Ihren Mitschülern dieses Recht, müssen Sie den besuchten Unterricht oder die Werkstatt verlassen und am BVJ-Unterricht teilnehmen.

Der Schüler kann bei der Verletzung von Rechten und Pflichten in einen anderen Fachbereich zu einer anderen Klasse gebracht werden.

Weitere Hinweise

Zu Beginn der Berufsschule treten oft eine Reihe von Fragen auf. Die Antworten auf die häufigsten Fragen haben wir hier zusammengestellt.

Meldung bei Krankheit oder Abwesenheit

Wenn Sie krank sind, melden Sie dies bitte unverzüglich bei der Schule (Tel-Nr. **0981/972 234 90** oder <u>kontakt@bs-an.de</u>).

Bei Krankheit ist ab dem 1. Tag eine ärztliche Bescheinigung sofort vorzulegen. Ansonsten wird der Tag als unentschuldigter Fehltag gerechnet.

Bei anderen Abwesenheiten (z. B. Vorstellungsgespräche, Sozialämter usw.) sind schriftliche Bestätigungen mitzubringen.

Bedenken Sie bitte auch, dass unentschuldigte Fehltage ins Jahreszeugnis eingetragen werden und zu einem Bußgeldverfahren führen können. Bescheinigungen über einen Schulbesuch werden nur bei regelmäßiger Teilnahme am Unterricht erstellt.

Praktikum

Sollten Sie wegen einem Praktikum beurlaubt werden müssen, so muss rechtzeitig ein Antrag gestellt werden. Dieser ist von der Klassenleitung zu genehmigen.

Leistungsnachweise

Der Termin eines angekündigten Leistungsnachweises (schriftliche Leistungsnachweise, Präsentation etc.) wird Ihnen rechtzeitig bekannt gegeben. Inhalt eines Leistungsnachweises ist der bis zu diesem Zeitpunkt erarbeitete Stoff. Versäumte Inhalte müssen Sie in jedem Fall **eigenständig nachholen**. Organisieren Sie sich einen "Vertreter", der für Sie Kopien aufbewahrt und Informationen an Sie weitergibt.

Die Termine für vereinbarte Leistungsnachweise wie Hausarbeiten, Referate und Präsentationen etc. sind zwingend einzuhalten. Sollten Sie am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises oder der Abgabe bzw. Vorstellung Ihrer Arbeit krank sein, benötigen Sie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von Ihrem Arzt, ansonsten erfolgt eine Bewertung mit "ungenügend", also der Note 6.

Ansprechpartner

Sollten Sie Schwierigkeiten mit dem Schulstoff, einer Lehrerin/einem Lehrer oder einer Mitschülerin/einem Mitschüler haben, wenden Sie sich bitte zuerst an die betreffende Lehrkraft. Sollten Sie mit dieser keine für Sie befriedigende Lösung erreichen, ist die nächste Station Ihre Klassenleitung. Falls Sie auch in diesen Gesprächen die Schwierigkeiten nicht lösen können, gibt es noch weitere Ansprechpartner (Verbindungslehrkräfte, Fachbetreuer, Schulpsychologin, Mobiler Sonderpädagogischer Dienst, Kooperationspartner), die Ihnen weiterhelfen können.

Namen, Sprechzeiten und Räume finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.bs-an.de/schulberatung.

Statusänderungen:

Wenn Sie umziehen oder sich Ihre persönlichen Daten geändert haben, teilen Sie dies bitte umgehend dem Sekretariat mit, damit wir Sie, falls nötig, jederzeit erreichen können. Sollten Sie eine Ausbildung antreten, melden Sie das bitte und reichen eine Kopie des Ausbildungsvertrages bei uns ein.

Hinweise zum Masernschutz gemäß Infektionsschutzgesetz:

Die Berufsschule muss im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes den Impfschutz gegen Masern aller Schüler/innen überprüfen. Die Überprüfung wird personenbezogen gespeichert. Näheres entnehmen Sie dem Datenschutzhinweis. Wird der Nachweis nicht oder unzureichend erbracht, dann ist die Schulleitung gesetzlich verpflichtet, das Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Die möglichen Folgen sind Bußgeld, Zwangsgeld oder Beschulungsverbot mit negativen Auswirkungen auf Ihre Berufsausbildung.



Willkommen

an der

Berufsschule I Ansbach

Abteilung BVJ

Berufsschule I Ansbach

Beckenweiherallee 21 91522 Ansbach

Telefon: 0981 - 972 234 90 Fax: 0981 - 972 234 99 E-Mail: kontakt@bs-an.de Internet: www.bs-an.de

Öffnungszeiten des Sekretariats

Montag bis Donnerstag 7:00 bis 16:00 Freitag 7:00 bis 15:00 (täglich von 10:45 bis 11:45 kein Publikumsverkehr)

Stand: September 2021

Herzlich Willkommen

Liebe Schülerinnen und Schüler,

für Sie beginnt mit dem BVJ ein wesentlicher Baustein für das Berufslebens. Zu diesem neuen Lebensabschnitt begrüße ich Sie im Namen der Berufsschule bzw. Berufsfachschule ganz herzlich.

Sie sind uns als Schülerinnen und Schüler willkommen. Wir alle, Schulleitung, Sekretariat, Hausverwaltung und natürlich besonders Ihre Lehrkräfte werden Sie dabei unterstützen, Ihr Ziel, einen Ausbildungsplatz und einen **Qualifizierten Hauptschulabschluss**, erfolgreich zu erreichen.

In der Zeit Ihres Schulbesuchs haben Sie neue Pflichten und Rechte übernommen. Deshalb gelten für Sie auch neue Regeln, auf die Sie dieses Faltblatt aufmerksam machen soll.

Achten Sie darauf, im BVJ-Jahr gute Noten zu sammeln, die später über Ihren Notendurchschnitt und Ihr Bestehen entscheiden. Das Abschlusszeugnis ermöglicht Ihnen nur bei guten Noten z. B. den Erwerb eines einfachen Hauptschulabschlusses und eröffnet damit weitere Wege in Ihrem Leben.

Die Parkplätze rund um die Berufsschule reichen nicht aus. Wenn Sie sich morgendliche Frustration bei der Suche um einen Parkplatz ersparen wollen, bilden Sie bitte Fahrgemeinschaften oder nutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel. Ich weiß, dass der Parkplatzmangel für Schüler und Lehrkräfte ein Ärgernis ist, aber ein Ausbau ist derzeit nicht möglich. An der Südseite des Bahnhofs befinden sich ein Parkhaus und daneben ein Parkplatz mit günstigen Tarifen, nur wenige Gehminuten von der Schule entfernt. Dort werden Sie nahezu immer einen Parkplatz finden. Die Schule muss mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen reagieren, wenn Sie z. B. wegen einer zu langen Parkplatzsuche zu spät zum Unterricht kommen.

Sie werden sich bei uns wohl fühlen und Ihre Schulzeit gut überstehen, wenn Sie sich an die Regeln des Hauses halten. Neben den Lehrkräften ist auch unser Hausmeister befugt, auf die Einhaltung der Hausordnung durch die Schülerinnen und Schüler zu achten; bieten Sie ihm bitte keinen Anlass, Sie ermahnen zu müssen. Bitte tragen Sie durch Ihr Verhalten zu einem störungsfreien und harmonischen Schulleben bei.

Sollte es dennoch einmal zu Konflikten kommen, können Sie sich – nachdem Sie mit der betreffenden Lehrkraft gesprochen haben – an Ihre Klassenleitung, an eine der Verbindungslehrkräfte oder an unsere Kontaktpersonen für persönliche Beratung (Schulpsychologin, Sozialpädagogen) wenden. In besonderen Fällen stehen ich oder mein Stellvertreter ebenfalls für ein Gespräch in den Pausen oder nach Unterrichtsschluss zur Verfügung. Wir werden dann gemeinsam versuchen, die Probleme sinnvoll und wenn möglich einvernehmlich zu lösen.

Ich wünsche Ihnen eine interessante und angenehme Zeit in der Berufsschule bzw. Berufsfachschule und viel Erfolg bei Ihren schulischen Leistungen und allen Prüfungen.

Es grüßt Sie

Ihre Schulleitung

Hausordnung

Gemäß § 2 der Bayerischen Schulordnung wird hiermit für die Staatliche Berufsschule I und die Berufsfachschule für technische Assistentinnen/Assistenten der Informatik unter Mitwirkung des Personalrats der Schule sowie unter Beteiligung des Berufsschulbeirats und Genehmigung des Aufwandsträgers folgende Hausordnung erlassen:

- Der Schulbereich beginnt östlich der Beckenweiherallee und umfasst sämtliche Schul- und Werkstattgebäude, die Sporthalle sowie die die Schule umgebenden Hof- und Verkehrsflächen. Innerhalb des
 genannten Bereiches gilt diese Hausordnung. Der Parkplatz außerhalb der Schranke westlich
 der Sporthalle gehört nicht zum Schulgelände.
- Das Betreten des Schulgebäudes sowie des Geländes, insbesondere der Unterrichtsbereiche (Werkstätten, Sporthalle, Pausenhof, Parkplätze), ist unbefugten Personen untersagt.
- 2. Alle am Schulleben Beteiligten sind für die pflegliche Behandlung der Einrichtungs- und Ausbildungsgegenstände fürsowie die Sauberkeit des Schulgebäudes und des Schulgrundstücks verantwortlich. Verunreinigungen und Beschädigungen verpflichten zum Schadenersatz und können zu Ordnungsmaßnahmen führen.
- 3. Auf der gesamten Parkfläche gilt die Straßenverkehrsordnung. Als Parkfläche für Schülerautos ist der Parkraum an der Südseite des Schulgebäudes vorgesehen. Mopeds und Motorräder sind auf einer Stellfläche ebenfalls an der Südseite des Schulgebäudes abzustellen. Die Parkplätze am Haupteingang sowie die ausdrücklich für Lehrkräfte gekennzeichneten Parkplätze sind für Besucher und Lehrkräfte vorgesehen. Alle Fahrzeugbesitzer haben ihr Fahrzeug innerhalb der gekennzeichneten Flächen so zu parken, dass Parkraum gespart wird und die Zu- und Abfahrten sowie der Feuerwehrangriffsweg nicht blockiert werden. Bei Verstößen gegen die StVO erfolgt eine Ordnungswidrigkeitsanzeige.
- 4. Alle Schülerinnen und Schüler haben sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte (Art. 56 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen—BayEUG). Dazu gehören unter anderem auch die Gebote, die Radioanlage in den Autos leise einzustellen und die Parkplatzbereiche nur mit Schrittgeschwindigkeit zu befahren. Für das Verhalten im Unterricht gelten die von allen Lehrkräften beschlossenen Regeln, die als ergänzende Hinweise zur Hausordnung ausgegeben werden.
- 5. Während der Pausen ist das Verbleiben im Klassenzimmer nicht zulässig. Für den Pausenaufenthalt stehen die Mensa sowie Sitzgelegenheiten in den Fluren und Treppenhallen, im Kellerbereich sowie in den Außenanlagen zur Verfügung. Der Aufenthalt auf den Treppen, besonders das Sitzen auf den einzelnen Stufen, ist aus feuerpolizeilichen Erwägungen und aus Gründen der Sicherheit nicht zulässig. Es ist selbstverständlich, nicht auf Heizkörpern, Tischen oder Stuhllehnen zu sitzen. Die Toiletten sind sauber zu halten.
- 6. Das Verlassen des Schulgeländes in Freistunden und während der Pausen einschließlich der Mittagspause- ist Schülern/innen gestattet, es sei denn, Eltern minderjähriger Schüler/innen haben dieser Regelung der Schule gegenüber schriftlich widersprochen. Der Versicherungsschutz bleibt jedoch nur erhalten, wenn die Schüler/innen das Schulgelände verlassen, um Verpflegung für die Pause zu beschaffen bzw. schulischen Bedarf einzukaufen. Der Versicherungsschutz erlischt, wenn das Schulgelände zum Rauchen verlassen wird.
- 7. Nicht volljährige Schüler/innen dürfen die Schule im Krankheitsfall nicht alleine verlassen. Sie müssen sich von Erziehungsberechtigten abholen lassen. Volljährige Schüler/innen müssen vor dem krankheitsbedingten Verlassen des Schulgeländes ein Formular im Sekretariat unterschreiben, auf dem sie auf etwaige Gefahren hingewiesen werden.
- 8. Während des Unterrichts sind mobile Endgeräte auszuschalten und wegzupacken. Wenn keine ausdrückliche Erlaubnis der Lehrkraft vorliegt, ist es auch untersagt, den Unterricht zu verlassen, um außerhalb des Klassenraumes das Mobiltelefon zu benutzen. Bei Nichtbeachtung wird das Mobiltelefon oder ein sonstiges digitales Gerät durch die Lehrkraft sichergestellt (Art. 56 Abs. 5 BayEUG). Die Bedingungen für Nutzung mobiler Endgeräte sind dem Nutzungskonzept zu entnehmen.
- 9. Im gesamten Schulbereich gilt die Abfallsatzung der Stadt Ansbach. Der unvermeidbar anfallende Müll ist sortiert über die gekennzeichneten Behälter ordnungsgemäß zu entsorgen. Alle am Schulleben Beteiligten achten darauf, dass Müll vermieden wird. Müllvermeidung und Mülltrennung sind oberste Gebote!
- 10. Leere Getränkeflaschen, -dosen und -becher sind während der Pausen in die dafür vorgesehenen Behältnisse zurückzubringen.
- n. Schüler/innen haben ihren Arbeitsplatz sauber zu halten und sind dafür verantwortlich. Das Beschmieren von Arbeitstischen und Wänden ist untersagt und zieht bei Zuwiderhandlung Schadensersatzforderungen nach sich.

- 12. Das Zeichnen und Tragen nationalsozialistischer Embleme erfüllt den Tatbestand einer strafbaren Handlung, ist deshalb verboten und führt zu einer Anzeige.
- 13. Nach Unterrichtsschluss sind die Ablagefächer der Tische zu säubern und alle Stühle auf die Tische zu stellen. Die Jalousien sind hochzuziehen. Die Tafel ist nach jedem Lehrerwechsel und nach dem Ende des Unterrichts durch den Ordnungsdienst gründlich zu säubern. Die Fenster sind zu schließen.
- 14. Das Rauchen in der Schule und auf dem Schulgelände ist untersagt (Art. 2 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit). Dies gilt auch für das Rauchen in Kraftfahrzeugen, die auf dem Schulgelände genarkt sind.
- WICHTIG: Raucherbereich außerhalb des Schulgeländes ist die Überdachung westlich der Sporthalle. Dort befinden sich auch Aschenbecher. Das Herumstehen von Schülern/innen auf der Zufahrt und auf der Straße vor dem Schulgelände ist aus Verkehrssicherheitsgründen untersagt!
- 15. Innerhalb des Schulbereichs ist der Genuss alkoholischer Getränke nicht erlaubt.
- 16. Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs des Unterrichtsbetriebes müssen Schüler/innen ihren Betrieb unverzüglich verständigen, wenn sie aus zwingendem Grund (z. B. Krankheit) am Unterricht nicht teilnehmen können. Der Betrieb informiert anschließend die Berufsschule. Bei einer Krankheitsdauer länger als 2 Tage oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises verlangt die Schule eine Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder ein ärztliches Zeugnis. Diese Bescheinigungen müssen innerhalb einer Woche, bei Blockunterricht innerhalb von drei Tagen ab Beginn der Erkrankung der Klassenlehrkraft vorgelegt werden. Bei kürzeren Erkrankungen genügt die Krankmeldung durch den Betrieb.
- Ansonsten wird der Tag als unentschuldigter Fehltag gerechnet. Bedenken Sie bitte, dass Fehltage ins Jahreszeugnis eingetragen werden und unentschuldigte Fehltage zu einem Bußgeldverfahren führen können.
- Unter bestimmten Umständen ist es möglich, dass ein Schüler/eine Schülerin auch während einer Erkrankung an Leistungsnachweisen oder dem Unterricht teilnehmen darf. Wer diese Sonderregelung in Anspruch nehmen möchte, muss vorab im Sekretariat das entsprechenden Antragsformular unterschreiben.
- 17. Ist aus privaten oder betrieblichen Gründen eine Beurlaubung für einen oder mehrere Tage erforderlich, muss dies rechtzeitig vor dem entsprechenden Anlass schriftlich beantragt werden. Eine Beurlaubung kann nur in dringenden Ausnahmefällen genehmigt werden (§ 20 BaySchO).
- 18. Schüler/innen, die aus verschiedenen Gründen am Sportunterricht nicht teilnehmen, haben grundsätzlich den fachlichen Unterricht in einer ihnen zugewiesenen Klasse zu besuchen.

Hinweise zu Befreiungen vom Unterricht in einzelnen Fächern (§ 20 BaySchO, § 4 BSO)

- 1. Bei Anträgen auf Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern sind die Regelungen der Bayerischen Schulordnung sowie der Berufsschulordnung zu beachten. Grundsätzlich werden solche Anträge erst nach Rücksprache des zuständigen Klassenleiters mit Fachbetreuung und Schulleitung entschieden, um eine einheitliche Behandlung zu sichern.
- 2. Die Abmeldung vom Religionsunterricht ist nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn und nur für jeweils ein laufendes Schuljahr möglich und muss schriftlich (bei minderjährigen Schülern durch die Erziehungsberechtigen) erfolgen. Das entsprechende Formblatt ist im Sekretariat erhältlich. Schüler/innen, die keiner Religionsgemeinschaft angehören oder für deren Religionsgemeinschaft kein Religionsunterricht vorgesehen ist oder die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben, müssen den Unterricht im Fach Ethik besuchen (§ 27 BaySchO). Die Unterrichtszeiten für den Ethikunterricht werden zur gegebenen Zeit bekannt gegeben.

Hinweise zur Nutzungsordnung der EDV-Einrichtung und des Internets sowie zur Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos)

Die Nutzungsordnung der Berufsschule zur EDV-Einrichtung und des Internets ist Bestandteil dieser Hausordnung und ist von allen Schülerinnen und Schülern sorgfältig zu beachten. Diese Nutzungsordnung und die Erklärung zum Datenschutz werden als eigene Merkblätter herausgegeben.

Die Kenntnisnahme dieser Regelungen ist auf den entsprechenden Formblättern bei Minderjährigen von deren Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern und Schülerinnen von ihnen selbst schriftlich zu bestätigen.

Ansbach, im September 2021